

An das Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien

E-Mail: [einlaufstelle@bvwg.gv.at](mailto:einlaufstelle@bvwg.gv.at)  
Fax: +43 1 53109 – 153357 / 153364

**Betreff: W155 2120762/1-227Z – 380-kV-Salzburgleitung**

Sehr geehrte Frau Dr. Krasa,

der Naturschutzbund Salzburg bedankt sich, dass uns die Gelegenheit eingeräumt wird, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen und Beweismittel vorzulegen.

Angesichts der – im Verhältnis zu den umfangreichen Akten – kurzen Frist erlauben wir uns, vorerst nur auf einige Teilaspekte einzugehen, und behalten uns weitere Stellungnahmen in der anberaumten mündlichen Verhandlung vor.

**Vorab wird um definitive Klärung der Frage ersucht, nach welcher der beiden Gesetzesmaterien die Verhandlung zur 380-kV-Salzburgleitung durchgeführt wird,**

**1) nach dem Starkstromwegegesetz**

*Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968)*

oder

**2) nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG.**

Dies ist einerseits entscheidend für die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen UVP-Behörde (entweder Wien oder Salzburg), andererseits sind in den beiden Gesetzen auch unterschiedliche Normen betreffend einzuhaltende Abstände von den Freileitungen festgelegt, die zu unterschiedlichen Einschätzungen und letztlich zu anderen Entscheidungen führen können.

## **Zum Gutachten „Fachgebiete Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft“**

**Zu den Fragen 1.9** Handelt es sich beim Gebiet Nockstein um ein faktisches Vogelschutzgebiet? **und 1.10** Handelt es sich beim Gebiet Osterhorngruppe – Salzburger Kalkvoralpen um ein faktisches Vogelschutzgebiet? (Seiten 110 ff) **übermittelt der Naturschutzbund im Anhang ein Mail von Frau LHStv. Dr. Astrid Rössler** aus dem hervorgeht, *„dass das vorgelegte Gutachten [Anm.: gemeint ist jenes von Dr. Landmann] in einer Weise fundiert ist, die eine weitere Bearbeitung aus naturschutzfachlich-ornithologischen Erwägungen erforderlich mache.“* Und weiter: *„Eine Prüfung der Vorhaltungen anhand der der Europäischen Kommission zugänglichen Daten habe ergeben, dass tatsächlich für Österreich der Bereich der Bergmischwälder (Fichten-Tannen-Buchenwälder) bezüglich Vogelschutzgebiete deutlich unterrepräsentiert wäre. In Österreich gäbe es auch ein Defizit bei der Abdeckung diverser Spechtarten sowie u.a. der Zwergschnäpper. Seitens der Kommission wird Rechtfertigungsbedarf gesehen.“*

Die sich abzeichnende Notwendigkeit der Ausweisung eines Vogelschutzgebietes bzw. des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes wird vom Gutachter REVITAL (Seite 113) also nicht korrekt eingeschätzt: *„Zusammenfassend gibt es aufgrund der vorliegenden Daten keine belastbaren Hinweise darauf, warum es sich beim Gebiet „Osterhorngruppe – Salzburger Kalkvoralpen“ um ein zahlen- und flächenmäßig geeignetstes Gebiet handeln soll, welches eine Ausweisung als SPA rechtfertigen würde.“*

**Aus Sicht des Naturschutzbundes muss hingegen vom Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebietes ausgegangen werden, es stellt sich lediglich die Frage nach dessen Abgrenzung.**

Im Gutachten Fachgebiete „Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft“ wird im Übrigen auf **Seite 44 zum Schwarzstorch** ausgeführt:

*„Ein Brutnachweis eines Schwarzstorches ist bemerkenswert und ist für diesen Raum bis dato noch nicht bekannt. In der aktuellen Roten Liste Salzburgs wird diese Art in diesem Bereich als „möglicher Brutvogel“ geführt (Slotta-Bachmayr et al., 2012). Die genaue Lage des Horstes geht aus der Beschwerde nicht hervor.“*

Wir erlauben uns, die genauere Lage des Horstes, die aus einer Mitteilung des Hauses der Natur ersichtlich ist, im Anhang beizufügen.

Im Gutachten „Fachgebiete Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft“ wird in der **Zusammenfassung (Seite 5)** festgehalten, dass kein einziger gemäß § 24 geschützter Lebensraum zur Gänze vernichtet würde. *„Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens auf den Artenschutz und auf die hoheitlichen Schutzgebiete sind aus Sicht des Naturhaushaltes als unbedeutend zu bewerten. Bei den Auswirkungen auf den Lebensraumschutz (geschützte Lebensräume nach § 24 SNSchG) ergeben sich aus Sicht des Naturhaushaltes zwar mitunter mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen, allerdings ist grundsätzlich festzuhalten, dass durch das Vorhaben kein einziger gemäß § 24 geschützter Lebensraum zur Gänze vernichtet wird und nirgends ein wesentlicher Widerspruch zu den grundsätzlichen Zielen des Lebensraumschutzes vorliegt.“* Wie halten dem entgegen, dass möglicherweise sogar **FFH-Lebensräume** beeinträchtigt würden, da diese – zumindest in Wäldern – nicht von der Biotopkartierung als § 24-Flächen erfasst wurden.

**Dazu die Frage: Wurden sämtliche FFH-Lebensraumtypen (auch Wälder) unter/entlang der geplanten Trasse zur Gänze als solche erfasst und bewertet?**

Ein von Seiten der EU-Kommission den Bundesländern übermitteltes vorläufiges Arbeitsdokument (siehe Beilage) vom 22. 02. 2017 „Ermittlung des Natura 2000 – Gebietsnachnominierungsbedarf bei FFH-Lebensraumtypen in Österreich“ verlangt umfangreiche Nacherhebungen und Neuausweisungen von Natura 2000-Gebieten, z. B. von Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald, Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Schlucht und Hangmischwälder, u.a.

**Welche der im Arbeitspapier der EU-Kommission angeführten Biotope (z.B. Schlucht- und Hangmischwälder) sind allenfalls von der beantragten 380-kV-Salzburgleitung betroffen und konkret in welchen Gebieten und in welchem Ausmaß?**

**Zur Frage 1.30** „Stehen die Auswirkungen des Vorhabens im **Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Koppl** und den Vorrangzonen für Erholung und für Ökologie?“ wird von den Gutachtern betont, dass für das gegenständliche Vorhaben aus landschaftlicher Sicht Zielkonflikte zu folgenden übergeordneten Zielsetzungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden REK gegeben sind:

- „*Erhaltung zusammenhängender Grünflächen und Grünverbindungen zwischen den einzelnen Siedlungen durch die Festlegung von Grünkeilen, Grünzügen und Grünverbindungen*“
  - „*Erhaltung prägender Landschaftsteile und Landschaftselemente*“
  - „*Sicherung und Pflege der für die (Nah-) Erholung besonders geeigneten Gebiete*“
  - „*Ökologische Vorrangzonen und bedeutende Landschaftselemente*“
- (Gemeinde Koppl, REK 2000, S. 119)

**Da es zwischenzeitlich zu keiner Projektänderung gekommen ist, bestehen diese Zielkonflikte aus landschaftlicher Sicht zum genannten REK weiterhin. Wie wird mit diesem Widerspruch umgegangen?**

**Zu den Fragen 1.31** „Kommt es bezüglich des Schutzgutes Landschaft vorhabensbedingt zu bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert der Natur in den Gemeinden Koppl und Eugendorf?“ und **1.32** „Kommt es bezüglich des Schutzgutes Landschaft vorhabensbedingt zu bedeutend nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert der Natur und auf bestehende Angebote in der Stadtgemeinde Bischofshofen, im Landschaftsgebiet „Gainfeldtal“ und im nationalen Geopark „Erz der Alpen“?“ sowie zu weiteren Fragen bzw. Gebieten betreffend das Schutzgut Landschaft und den Erholungswert wird von den Gutachtern festgehalten, dass das Projekt der 380-kV-Salzburgleitung (bedeutend) nachteilige Auswirkungen auf den Erholungswert der Natur hätte.

In diesem Zusammenhang (und weiters in Verbindung mit den **Fragen 1.40, 1.41**) wird unsererseits darauf hingewiesen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht ein Vorhaben, bei dem mehrere **Naherholungsgebiete** für die Bevölkerung massiv entwertet werden, grundsätzlich nicht durch weit abseits vom Projekteingriff gelegene Ersatzmaßnahmen (wie z. B. vorgesehen in den Salzachauen bei Weitwörth) aufgebessert werden kann.

**Dazu wird konkret nochmals die Thematik der (Zulässigkeit der) Ersatzleistungen und auch die Frage der Befangenheit von REVITAL angesprochen:**

Die Gutachter von REVITAL beurteilen die Ersatzmaßnahmen in der Weitwörther Au, Zone B, und der „Auenwerkstatt“ Weitwörther Au unseres Erachtens zu positiv. Es stellt sich die Frage, ob dies mitunter deswegen der Fall ist, weil REVITAL derzeit (und künftig?) in den Salzachauen als Auftragnehmer des Landes Salzburg tätig ist.

**Frage:** Ist dem BVwG diese gutachterliche Tätigkeit von REVITAL in den Salzachauen (derzeit bei einem laufenden LIFE-Projekt) bekannt?

Wir ersuchen um Auflistung jener in den vergangenen 10 Jahren erhaltenen Projektaufträge von REVITAL, die mit den Salzachauen in Zusammenhang stehen, inklusive der Angaben über die Auftragssummen.

**Frage:** Ist daraus eine Befangenheit von REVITAL abzuleiten?

Aus unserer Sicht kann REVITAL die Fragen der Ersatzleistungen (zumindest in jenen Gebieten, in denen sie davon profitieren) nicht korrekt und unbefangen beantworten.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Naturschutzbund Salzburg selbstverständlich Renaturierungsmaßnahmen in den Salzachauen und auch eine Auenwerkstatt befürwortet. Dies muss aber komplett unabhängig vom Projekt der 380-kV-Salzburgleitung und allfälligen Ersatzleistungen im Gebiet der Salzachauen gesehen werden. Das bedeutet einerseits, dass die für die Salzachauen erforderlichen Mittel aus anderen Quellen aufgebracht werden müssen, andererseits, dass für das Projekt der 380-kV-Salzburgleitung neue, geeignete Ersatzleistungen gesucht und vorgelegt werden müssen. Ohne adäquate andere Ersatzleistungen bleibt für das eingereichte Vorhaben jedenfalls die „bedeutend nachteilige“ Auswirkung bestehen.

**Grundlegendes zur Alternativenprüfung und zur Interessensabwägung**

Wir sehen es als Aufgabe des Gerichtes für eine korrekte Interessensabwägung, dass nicht nur die **Möglichkeit bzw. Variante der Erdverkabelung** als Alternative geprüft wird, sondern überdies auch eine objektive **Bedarfsprüfung für den Ausbau** einer 380-kV-Leitung an sich vorgenommen wird, und zwar unter dem Aspekt, **ob diese zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit** (und nicht unter dem Gesichtspunkt des Stromhandels und der Gewinnmaximierung) **erforderlich** ist. Denn nur dieser Aspekt ließe sich mit einem öffentlichen Interesse überhaupt erst argumentieren. Ob schließlich ein darüber hinausgehendes „**überwiegendes** öffentliches Interesse“ vorliegt, wäre erst auf dieser Basis abzuwägen.

Die Frage **1.42** „Besteht zum gegenständlichen Vorhaben nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung?“ und die darauf gegebene Antwort greift unter obigen Gesichtspunkten zu kurz, weil manche Alternativen (darunter auch die Null-Variante, d.h. Verzicht auf die Errichtung der 380-kV-Freileitung) offenbar gar nicht verfolgt, vorgelegt und geprüft wurden. (Vgl. dazu auch NATUR @ktiv 2-2017, S. 7).

**Dazu noch folgende Fragen:**

Welche Stromverbrauchsszenarien liegen dem eingereichten Projekt zugrunde?

Wie sehen die offiziellen Prognosen für den künftigen Stromverbrauch kurz-, mittel- und langfristig aus?

Welche Stromverbrauchs-Einsparungsszenarien wurden erwogen?

Welche Einsparungspotenziale bestehen?

Welche Alternativen (Erdverkabelung, Ausbau der Smart-Grid-Technologie, Reduktion des Stromverbrauchs durch Effizienzsteigerung bei Geräten und Speicherung) zu einer stör anfälligen – und auch terroranfälligen – Freileitung wurden geprüft?

**Umweltpsychologe Ass. Prof. Dr. Alexander Keul** führt in seiner Kurzexertise (siehe Beilage) aus, dass im Gutachten von REVITAL zu den Fachgebieten Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft (Seiten 14-20) weder die in der mündlichen Verhandlung zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch in den bisherigen Gutachten thematisierten volkswirtschaftlichen Schadensfolgen eines Leitungsbaus auf den Salzburger Tagestourismus adäquat berücksichtigt wurden.

Das BVwG wird ersucht, im Rahmen der Beweisaufnahme nochmals die volkswirtschaftlichen Schadensfolgen des Baues einer Freileitung auf den Salzburger Tagestourismus zu eruieren.

Der Geomorphologe **Univ. Prof. i. R. Dr. Erich Stocker** führte in seiner im UVP-Verfahren vom Naturschutzbund Salzburg eingebrachten Expertise viele Details zu Geotopen, Geodiversität und Landschaftsbewertung (mit Schwerpunkt zum Nockstein-Heuberggebiet) aus. Diese blieb bislang weitgehend unberücksichtigt. Die vorgelegte Faktensammlung wird dem BVwG nochmals zur Beweisaufnahme und Würdigung im Verfahren übermittelt (siehe Beilage).

Zum **Gutachten „Fachbereich Humanmedizin“** erlauben wir uns, eine Kurzexertise des ehemaligen Leiters der Landessanitätsdirektion des Landes Salzburg, **HR Dr. med. univ. Christoph König**, samt angeschlossenen Fragen zu übermitteln.

Außerdem stellen wir dem BVwG die **Frage**, ob es in einem so bedeutenden Verwaltungsverfahren angebracht und zulässig ist, einen nicht habilitierten und offenbar in epidemiologischen Fragen völlig unerfahrenen Mediziner als Fachgutachter zu bestellen, obwohl national und international ausreichend einschlägige Gutachter zur Verfügung stehen? Gerade in dieser wichtigen humanmedizinischen Fragestellung ist die wissenschaftliche Fundamentierung eine wesentliche Voraussetzung auch für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens.

Beigefügt legen wir die erwähnten Kurzexertisen und Stellungnahmen vor.

Wir erlauben uns abermals festzuhalten, dass das eingereichte Projekt der 380-kV-Salzburgleitung aus Sicht des Naturschutzbundes als nicht umweltverträglich zu beurteilen ist.

Dr. Winfrid Herbst  
Vorsitzender

Dr. Hannes Augustin  
Geschäftsführer

#### Beilagen:

- 1) Kurzexertise von Ass. Prof. Dr. Alexander Keul (Salzburg)
- 2) Kurzexertise von HR Dr. med. Christoph König (Salzburg)
- 3) Erich Stocker: Zusammenfassung der Problematik der geplanten 380-kV-Salzburgleitung aus den Beiträgen von 2013/14; Seiten 1-27.

- 4) Schreiben von LHStv. Dr. Astrid Rössler vom 15. 02. 2017 an den Regionalverband Tennengau mit dem Betreff: Beschwerde an die EU Kommission hinsichtlich unzureichend ausgewiesene Vogelschutzgebiete.
- 5) Haus der Natur / Salzburg: Besetzter Schwarzstorchhorst im Jahr 2016 im Spumbachgraben (Adnet, Spumbach)
- 6) E-Mail von Dr. Franz Vassen vom 22. 2. 2017 samt vorläufigem Arbeitsdokument „Ermittlung des Natura 2000 – Gebietsnachnominierungsbedarfs bei FFH-Lebensraumtypen in Österreich
- 7) NATUR @ktiv 2-2017, Seite 7: Landschaftsverschandelung durch 380-kV-Salzburgleitung droht. Seite 9: Naturwunderland Salzburg; Rössler: Naturschutz spielt auch für den Tourismus eine zentrale Rolle.